

Anlage 1: ausführliche Stellungnahme (max. 2.000 Zeichen)

Mit Bedauern haben wir zur Kenntnis genommen, dass sich ein Verbraucher bei unserem Artikel „Das Exquisite Mousse au Chocolat Zartbitter“ aufgrund eines vermeintlich fehlenden Hinweises auf enthaltenen Alkohol getäuscht fühlt. Gerne möchten wir nachfolgend dazu Stellung nehmen.

Bei der Schokolade „Das Exquisite Mousse au Chocolat Zartbitter“ handelt es sich um eine Zartbitterschokolade mit Trüffelfüllung mit Mousse-Schokoladen-Geschmack. Trüffelfüllungen bestehen üblicherweise aus Kuvertüre, Sahne und aromatisierenden Zutaten. Zur Konservierung wird häufig Alkohol zugesetzt; so verhält es sich auch bei diesem Produkt. Über die Angaben „Eierlikör“ und „Alkohol“ im Zutatenverzeichnis wird deutlich gemacht, dass alkoholische Bestandteile vorhanden sind. Aufgrund mehrfacher Verarbeitungsschritte wird der Alkohol so reduziert, dass nur noch ein ganz geringer Anteil im Endprodukt enthalten ist.

Vielmehr stellt die Verwendung von z.B. Rum in Trüffelmassen als hochwertigen Geschmacksstoff eine bei Endverbrauchern grundsätzlich bekannte Tatsache dar, welche auch in der vom Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie herausgegebenen „Richtlinie für Zuckerwaren“ entsprechend so beschrieben wird.

Darüber hinaus gelten für Lebensmittel, die in der europäischen Union in den Verkehr gebracht werden, verschiedenste rechtliche Regelungen. Die maßgeblichste Verordnung für unter anderem Schokoladenprodukte stellt die sogenannte Lebensmittelinformationsverordnung dar. Hierin befinden sich auch Vorgaben für die Kennzeichnungen von Alkoholgehalten in alkoholhaltigen Getränken – eine Vorgabe für feste Lebensmittel findet sich dort nicht.

Unabhängig einer fehlenden gesetzlichen Regelung für diesen Aspekt nehmen wir den Hinweis dennoch gerne auf und werden die allgemeinen Kundenmeinungen zu dem Produkt weiterhin beobachten. Im Sinne einer klareren Verbraucherinformation prüfen wir jedoch Möglichkeiten, zukünftig eventuell einen entsprechenden Hinweis in die Produktgestaltung zu integrieren.

Anlage 2: kurze Stellungnahme für Internet-Nutzer (max. 400 Zeichen)

Wir bedauern die Verunsicherung des Verbrauchers. Die Verwendung von hochwertigen Geschmacksstoffen (z.B. auch Rum) für Trüffelmassen ist vielfach bekannt. Eine prominente Kennzeichnung wird gesetzlich nicht gefordert. Im Sinne einer klareren Verbraucherinformation prüfen wir jedoch Möglichkeiten, zukünftig eventuell einen entsprechenden Hinweis in die Produktgestaltung zu integrieren.